

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,**

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Anne Franke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Thomas Hacker, Thomas Dechant, Jörg Rohde, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union – KOM(2013) 48 endg. (BR-Drs. 92/13)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union“ (BR-Drs. 92/13) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Gegen den auf Art. 114 AEUV gestützten Richtlinienvorschlag bestehen sowohl kompetenzrechtliche als auch Subsidiaritätsbedenken.

Auf die Binnenmarktkompetenz aus Art. 114 AEUV kann eine Maßnahme nur gestützt werden, wenn sie objektiv der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts dient, indem Handelshemmnisse abgebaut oder Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden. Soweit der Richtlinienvorschlag auch sämtliche Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten erfasst, sind diese Voraussetzungen nicht gegeben.

So weisen z.B. Mitarbeiterportale der öffentlichen Verwaltung, die allein den internen Rechtsverkehr zwischen der Verwaltung und ihren Mitarbeitern zum Gegenstand haben, keinen hinreichenden Binnenmarktbezug auf. Ebenso wie der elektronische interne Vollzug des Beamtenrechts nicht Gegenstand einer auf Art. 114 AEUV gestützten Richtlinie sein kann, gilt dies für eine breite Palette weiterer öffentlicher Verwaltungstätigkeiten. So hat beispielsweise der EuGH den Unterricht an Einrichtungen, die zu einem staatlichen Bildungssystem gehören und ganz oder hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sowie die Tätigkeit der öffentlich finanzierten Hochschulen und Universitäten vom Anwendungsbereich der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit und damit auch von der Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV ausgenommen. Auch in Bezug auf die Steuerverwaltung, die Sozialfürsorge und Jugendhilfe, die Justizverwaltung und die Verwaltungen des Bundestags, des Bundesrats und der Landtage sowie die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder können die geplanten Harmonisierungsmaßnahmen nicht auf Art. 114 AEUV gestützt werden. Zweifelhaft ist die Binnenmarktkompetenz wegen mangelndem Binnenmarktbezugs bzw. spezieller unionsrechtlicher Regelungen u.a. auch im Bereich des Vollzugs des Versammlungsrechts, des Ausländerrechts und des Zivildienstrechts, des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts sowie des Straßenverkehrsrechts, des Umweltrechts, des Abfallrechts und des Atomrechts. Soweit ersichtlich fehlt es der Richtlinie auch an Ausnahmeregelungen für besonders sicherheitsrelevante Verwaltungsbereiche wie Militär, Polizei, Strafvollzug, Nachrichtendienste etc. Auch in diesen Fällen ist der Binnenmarktbezug höchst fraglich.

Darüber hinaus verstößt der Richtlinienentwurf in Art. 6 ff. auch gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die genannten Vorschriften geben für die Mitgliedstaaten ein zentralisiertes „Ein-Behörden-Modell“ vor, das unabhängig von der Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten und den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen auf der mitgliedstaatlichen Ebene implementiert werden soll. Die unionsrechtliche Festlegung eines bestimmten Vollzugsmodells für die Mitgliedstaaten ist zur besseren Verwirklichung der intendierten Ziele der Maßnahme nicht geboten. Die Richtlinie trägt den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten sowie föderativen Verwaltungstraditionen und Verfassungsvorgaben, wie jenen der Bundesrepublik Deutschland nicht angemessen Rechnung (vgl. Art. 83 ff GG). Zur Gewährleistung der Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip wäre es erforderlich, die Art. 6 und 7 des Entwurfs z.B. nach dem Vorbild von Art. 28 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und von Art. 46 des Vorschlags zu einer EU-Datenschutzgrundverordnung in föderalismusoffener Weise neu zu fassen.